

ZBB 2000, 426

AGB-Bk § 19; BGB § 226

Wirksame Kündigung von NPD-Konten

OLG Köln, Urt. v. 17.11.2000 – 13 W 89/00 (rechtskräftig), ZIP 2000, 2159

Leitsatz:

- 1. Die fristgerechte Kündigung von Konten der NPD durch eine Bank unter Berufung auf § 19 AGB-Bk ist wirksam. Es besteht kein – auch kein mittelbarer – Kontrahierungszwang.**
- 2. Für die Glaubhaftmachung, daß es der NPD unmöglich sei, bei irgendeinem Kreditinstitut ein Girokonto zu eröffnen, reicht die Weigerung von sechs ortsansässigen Instituten nicht aus.**
- 3. Die Kündigung von NPD-Konten verstößt nicht gegen das Schikaneverbot des § 226 BGB.**